

# Curriculum

## für das Masterstudium

### Wirtschaft und Recht

mit den Studiengzweigen

- Finance
- Steuerwesen und Steuerberatung
- Accounting und Auditing
- Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung

**Kennzahl L 066 909**

**Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012**

1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.03.2013, 14. Stück, Nr. 107.5, gültig ab 01.10.2013
2. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr. 117.11, gültig ab 01.10.2015
3. Änderung: Mitteilungsblatt 29.06.2016, 20. Stück, Nr. 118.8, gültig ab 01.10.2016

# Curriculum für das Masterstudium

## *Wirtschaft und Recht*

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	- 3 -
§ 2 Qualifikationsprofil .....	- 3 -
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	- 5 -
§ 4 Akademischer Grad .....	- 5 -
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums .....	- 5 -
§ 6 Auslandsstudien/Mobilität .....	- 8 -
§ 7 Lehrveranstaltungsarten.....	- 8 -
§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	- 9 -
§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer .....	- 9 -
§ 10 Freie Wahlfächer .....	- 13 -
§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern .....	- 13 -
§ 12 Masterarbeit .....	- 14 -
§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis .....	- 15 -
§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch .....	- 15 -
§ 15 Prüfungsordnung.....	- 16 -
§ 16 In-Kraft-Treten, Äquivalenztabelle .....	- 17 -
Anhang I - Abkürzungsverzeichnis.....	- 18 -
Anhang II - Äquivalenztabelle Masterstudium Wirtschaft und Recht .....	- 19 -

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Wirtschaft und Recht beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Wirtschaft und Recht ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG).

## § 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Wirtschaft und Recht sind in der Lage, aktuelle juristische und wirtschaftliche Sachverhalte kritisch einzuschätzen und zu analysieren. Durch ihre erworbenen fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen sind Absolventinnen und Absolventen für Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst befähigt. Die Berufsfelder erstrecken sich – je nach gewählter Spezialisierung – vom Banken- und Finanzdienstleistungssektor über Wirtschaftstreuhandkanzleien, Unternehmensberatungen und die Finanzverwaltung bis zur öffentlichen Verwaltung, den öffentlichen Unternehmen und Nonprofit-Organisationen. Darüber hinaus werden die Studierenden auf eine weitergehende, universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vorbereitet.
- (2) Das Masterstudium Wirtschaft und Recht bietet eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisbezogene Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht. Neben einer vertiefenden wirtschaftsrechtlichen Ausbildung erfolgt nach Wahl der Studierenden eine Spezialisierung in den Studienzweigen *Finance*, *Steuerwesen und Steuerberatung*, *Accounting und Auditing* oder *Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung*.
  - Im Studienzweig Finance werden die Studierenden für Fragestellungen im Bereich Finanzwirtschaft sensibilisiert. Durch eine intensive wissenschaftliche Berufsvorbildung mit den Schwerpunkten Corporate Finance, Unternehmensbewertung, Bank- und Kreditmanagement sowie Börse- und Kapitalmarktrecht sind Absolventinnen und Absolventen dieser Spezialisierung in der Lage, komplexe finanzwirtschaftliche Fragestellungen auf hohem Niveau zu analysieren und Lösungen zu entwickeln.
  - Studierende des Studienzweiges Steuerwesen und Steuerberatung erlangen auf Basis des im Bachelorstudiums gewonnenen Fachwissens in dem speziell ausgerichteten Masterstudium vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der

Unternehmens- und Konzernbesteuerung, der Steuergestaltung sowie im Abgaben-, Umgründungssteuer- und Internationalen Steuerrecht. Die Kombination aus betriebswirtschaftlicher Steuerlehre und Steuerrecht befähigt Absolventinnen und Absolventen der Spezialisierung Steuerwesen und Steuerberatung, komplexe steuerliche Fragestellungen und Fälle der steuerlichen Beratung eigenständig zu lösen und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen in steuerlichen Belangen anzustellen.

- Der Studiengang Accounting und Auditing vermittelt den Studierenden jene Fähigkeiten, die in den Bereichen Finanzberichterstattung, Wirtschaftsprüfung, Consulting etc. von besonderer Bedeutung sind. Ausgehend von den Grundprinzipien der Bilanzierung und Besteuerung werden die Studierenden in einem anspruchsvollen Programm in den Bereichen Nationale und Internationale Rechnungslegung, Konzernrechnungslegung und intensiv in Theorie und Praxis der Abschlussprüfung unterwiesen. Abgerundet wird die Spezialisierung durch Lehrveranstaltungen in Finance und Steuern.
  - Der Studiengang Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung bereitet Studierende auf die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, in öffentlichen Unternehmen und Nonprofit-Organisationen vor. Um den Anforderungen in diesen Tätigkeitsgebieten gerecht zu werden, erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen des Public Management sowie mit den relevanten Bereichen des öffentlichen Rechts, insbesondere dem Staatsorganisations-, Haushalts- und Vergaberecht.
- (3) Im Masterstudium Wirtschaft und Recht wird der Anwendungsorientierung besondere Bedeutung beigemessen. Dazu gehört zum einen, dass in den Lehrveranstaltungen auf den Anwendungsbezug besonderer Wert gelegt wird. Dazu gehört zum anderen aber insbesondere auch, dass nach erfolgter Spezialausbildung die Studierenden das erworbene Wissen im Rahmen einer verpflichtenden dreimonatigen facheinschlägigen Praxis anzuwenden und zu erproben haben. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden in einem dazugehörigen Seminar reflektiert und theoretische Hintergründe und Zusammenhänge sichtbar gemacht.
- (4) Zur persönlichen, kulturellen und sprachlichen Aus- und Weiterbildung gehören auch Studienaufenthalte bzw. Praktika im Ausland. Die Förderung der Internationalität ist der Universität Klagenfurt mit ihrer einzigartigen Lage inmitten des Alpen-Adria-Raumes ein zentrales Anliegen. Studienaufenthalte im Ausland werden im Rahmen der Möglichkeiten bestmöglich unterstützt.
- (5) Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Studiums Wirtschaft und Recht. Den Studierenden ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich *Feministische Wissenschaft/Gender Studies* im Rahmen des § 10 (Freie Wahlfächer) zu absolvieren. Gender-Aspekte spielen eine zentrale Rolle in der Pflichtlehrveranstaltung *Antidiskriminierungsrecht* (§ 8). Gender-Aspekte sind beispielsweise auch Teil der Lehrveranstaltungen *Public Management - Struktur, Kultur, Strategie* (§ 9) und *Personal und Leadership* (§ 9).

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).  
Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht oder das Bachelorstudium Angewandte Betriebswirtschaft an der Universität Klagenfurt gemäß der ab dem 1. Oktober 2005 geltenden Curricula.
- (2) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in den nachfolgend genannten Kernbereichen im jeweils genannten Ausmaß erbringen:

Fach	ECTS-AP
Grundlagen des Rechts und Wirtschaftsrechts	8
Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder des Steuerrechts (Schwerpunkt nationales Recht)	4
Grundlagen des externen Rechnungswesens	8
Grundlagen der Finanzierung	4

- (3) Werden die unter Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen (§ 64 Abs. 5 UG).

### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaft und Recht sind die Pflichtfächer, die Fächer des jeweils gewählten Studienzweiges (gebundenes Wahlfach), die Praxis und die Freien Wahlfächer zu absolvieren. Zudem ist eine Masterarbeit zu verfassen.

- (2) Zu den Pflichtfächern gehören die vertiefenden Lehrveranstaltungen zum „Wirtschaftsrecht“ im Umfang von 16 ECTS-Anrechnungspunkten, die Lehrveranstaltung „Finanzwissenschaft“ im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten, das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis im Umfang von 1 ECTS-Anrechnungspunkt und das Seminar zur Abfassung der Masterarbeit im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (3) Die Studierenden haben einen Studiengang zu wählen (gebundenes Wahlfach). Das Masterstudium wird in folgenden Studiengängen geführt:
- Finance
  - Steuerwesen und Steuerberatung
  - Accounting und Auditing
  - Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung.

Im Rahmen des gewählten Studienganges werden den Studierenden umfassende betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse im Hinblick auf eine Berufsausübung in dem gewählten Fachbereich vermittelt. Darüber hinaus erhalten die Studierenden eine vertiefte Ausbildung in wirtschaftsrechtlichen Belangen. Jeder Studiengang umfasst 52 ECTS-Anrechnungspunkte. Es sind sämtliche der einem Studiengang zugeordneten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

1. Fächer des Studiengangs Finance

- a) Finanzmanagement (8 ECTS-AP)
- b) Finanzierung (28 ECTS-AP)
- c) Recht (12 ECTS-AP)
- d) Accounting (4 ECTS-AP)

2. Fächer des Studiengangs Steuerwesen und Steuerberatung

- a) Finanzmanagement (8 ECTS-AP)
- b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (20 ECTS-AP)
- c) Steuerrecht (8 ECTS-AP)
- d) Accounting (8 ECTS-AP)
- e) Finanzierung (8 ECTS-AP)

3. Fächer des Studiengangs Accounting und Auditing

- a) Finanzmanagement (8 ECTS-AP)
- b) Accounting (16 ECTS-AP)
- c) Abschlussprüfung (12 ECTS-AP)
- d) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (8 ECTS-AP)
- e) Finanzierung (8 ECTS-AP)

4. Fächer des Studiengangs Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung

- a) Public Management I (8 ECTS-AP)
- b) Public Management II (18 ECTS-AP)
- c) Recht der öffentlichen Verwaltung I (8 ECTS-AP)
- d) Recht der öffentlichen Verwaltung II (14 ECTS-AP)
- e) Fallstudien (4 ECTS-AP)

- (4) Zur Erleichterung des Berufseintritts ist im Rahmen des Studiums eine Praxis in einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Institution zu absolvieren (§ 13). Der Aufarbeitung und Kontrolle der Praxis dient der Besuch eines Seminars. Der Praxis sind 14 ECTS-Anrechnungspunkte, dem dazugehörigen Seminar 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet.
- (5) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (§ 12). Das Verfassen der Masterarbeit wird durch spezielle Seminare begleitet. Der Masterarbeit sind 23 ECTS-Anrechnungspunkte, dem dazugehörigen Seminar 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (6) Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Masterstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Fächer jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen.

**Übersichtstabelle**

<b>Fach</b>	<b>Fachbezeichnung</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	<b>Semesterstunden</b>
<b>Pflichtfächer</b>	<i>Wirtschaftsrecht (Vertiefung)</i>	<b>16</b>	<b>8</b>
	<i>Finanzwissenschaft</i>	<b>4</b>	<b>2</b>
<b>Studienzweige (gebundene Wahlfächer)</b>	<i>Finance oder Steuerwesen und Steuerberatung oder Accounting und Auditing oder Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung</i>	<b>52</b>	<b>26</b>
<b>Praxis</b>	<i>Praxis</i>	<b>14</b>	
	<i>Seminar zur Aufarbeitung der Praxis</i>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Masterarbeit</b>	<i>Masterarbeit</i>	<b>23</b>	
	<i>Seminar zur Masterarbeit</i>	<b>4</b>	<b>2</b>
<b>Freie Wahlfächer</b>		<b>6</b>	
<b>Summe ECTS-AP</b>		<b>120</b>	

- (7) Im Verleihungsbescheid ist das Masterstudium Wirtschaft und Recht unter Anführung des gewählten Studienzweigs zu benennen (Wirtschaft und Recht / Studienzweig: ...).

- (8) Die englischsprachige Übersetzung des Studiums samt Studienzweigen lautet:
1. Business and Law specialising in Finance
  2. Business and Law specialising in Taxation
  3. Business and Law specialising in Accounting and Auditing
  4. Business and Law specialising in Public Management and Law of Administrative Bodies

## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaft und Recht wird gezielt die Mobilität von Studierenden gefördert. Durch den interkulturellen Austausch sowie durch den Erwerb von Sprachkenntnissen werden Absolventinnen und Absolventen bestmöglich auf Karrieren in einer globalisierten Wirtschaft vorbereitet. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Masterstudiums zumindest ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
  - a) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
  - b) **Kurs (KS):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.
  - c) **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Von allen Studierenden des Masterstudiums Wirtschaft und Recht sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

	<b>LV-Bezeichnung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	<b>SSt</b>
<b>Wirtschaftsrecht (Vertiefung)</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO	4	2
	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	VC	4	2
	Insolvenzrecht	VO	2	1
	Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge	VO	2	1
	Spezialfragen des Wirtschaftsrechts	VC/KS	2	1
	Antidiskriminierungsrecht	VC	2	1
			<i>Summe: 16</i>	8
<b>Finanzwissenschaft</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfung</i>	Finanzwissenschaft	VO/VC	4	2

## § 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 52 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Finance

	<b>LV-Bezeichnung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	<b>SSt</b>
<b>Finanzmanagement</b> <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	

			<i>Summe: 8**</i>	4
<b>Finanzierung</b> <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Finanzinstrumente	VC	4	2
	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VC	4	2
	Bank- und Kreditmanagement	VC	4	2
	Börse und Kapitalmarkt	KS	2	2
	Investments	VC	4	2
	Sonderfragen der Finanzierung	VC	4	2
	Seminar aus Finance	SE	4	2
	Finanzierung	Fachprüfung	2	
			<i>Summe: 28</i>	14
<b>Recht</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Kapitalmarktrecht	VC	4	2
	Bankrecht	VC	4	2
	Besteuerung von Finanzinstrumenten	VC	4	2
			<i>Summe: 12</i>	6
<b>Accounting</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Rechnungslegung: National und International	VC	4	2
			<i>Summe: 4</i>	2
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

\*\* Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

## (2) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Steuerwesen und Steuerberatung

	<b>LV-Bezeichnung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	<b>SSSt</b>
<b>Finanzmanagement</b> <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8**</i>	4
<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b> <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Unternehmensübertragung und -beendigung	VC	4	2
	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel	VC	4	2

	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen	VC	4	2
	Seminar aus betriebswirtschaftlicher Steuerlehre	SE	4	2
	Spezialfragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	VC	2	2
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Fachprüfung	2	
			<i>Summe: 20</i>	10
<b>Steuerrecht</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht	VC	4	2
	Spezialfragen des Steuerrechts	VC/KS	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
<b>Accounting</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Rechnungslegung: National und International	VC	4	2
	Konzernrechnungslegung	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	6
<b>Finanzierung</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfung</i>	Finanzinstrumente	VC	4	2
	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

\*\* Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

### (3) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Accounting und Auditing

	<b>LV-Bezeichnung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	<b>SSt</b>
<b>Finanzmanagement</b> <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8**</i>	4
<b>Accounting</b> <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Rechnungslegung: National und International	VC	4	2
	Konzernrechnungslegung	VC	4	2
	Internationale Rechnungslegung	VC	2	2

	Seminar aus Accounting	SE	4	2
	Accounting	Fachprüfung	2	
			<i>Summe: 16</i>	8
<b>Abschlussprüfung</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Abschlussprüfung (Grundlagen)	VC	4	2
	Abschlussprüfung (Vertiefung)	VC	4	2
	Abschlussprüfung (Sonderfragen)	VC	4	2
			<i>Summe: 12</i>	6
<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel	VC	4	2
	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
<b>Finanzierung</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VC	4	2
	Finanzinstrumente	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

\*\* Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

(4) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung

	<b>LV-Bezeichnung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	<b>SSt</b>
<b>Public Management I</b> <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Public Management – Steuerung und Kontrolle	VO	4**	2
	Public Management – Struktur, Kultur, Strategie	VO	4**	2
	Public Management	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8</i>	4
<b>Public Management II</b> <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Personal und Leadership	VC	4	2
	Verhandlungsführung und -techniken im Public Management	KS	2	1
	Public Budgeting & Accounting	VC	4	2

	Public Controlling & Auditing	KS	4	2
	Öffentliches Schulden- und Risikomanagement	VC	4	2
			<i>Summe: 18</i>	9
<b>Recht der öffentlichen Verwaltung I</b> Prüfungsmodus: Fachprüfung	Staatsorganisationsrecht	VO	4**	2
	Recht der öffentlichen Unternehmen	VO	4**	2
	Recht der öffentlichen Verwaltung	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8**</i>	4
<b>Recht der öffentlichen Verwaltung II</b> Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Personal der Verwaltung	VC	2	1
	Haushaltsrecht	VC	2	1
	Spezialfragen des öffentlichen Rechts	VC/KS	4	2
	Vergaberecht	VC	2	1
	Besteuerung von KöR und Nonprofit-Unternehmen	VC/KS	4	2
			<i>Summe: 14</i>	7
<b>Fallstudien</b>	Fallstudienseminar	SE	4	2
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	

\*\* Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

## § 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

## § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

- Vorlesung mit Kurs: maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Kurs: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Seminar: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Seminar zur Aufarbeitung der Praxis: maximal 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende des Masterstudiums Wirtschaft und Recht gegenüber Studierenden anderer Studien bevorzugt.
  2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeführt.
  3. Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Wirtschaft und Recht. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei gleicher Zahl an ECTS-Anrechnungspunkten entscheidet das Los.
- (3) Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

## **§ 12 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gebundenen Wahlfächer (§ 9), dem Fach Finanzwissenschaft oder einem Rechtsfach (PR, ÖR, StR) gewählt werden und inhaltlich dem gewählten Studienzweig zuordenbar sein.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 23 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin/dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt dem/der Studierenden.

- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Die Masterarbeit wird durch ein Seminar begleitet, dem 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind.

### **§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

- (1) Im Laufe des Masterstudiums ist eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fach-einschlägige Praxis in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Nonprofit-Organisation zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist zumindest für die Dauer von drei Monaten in der Regel innerhalb eines Semesters abzulegen. Die Wochenarbeitszeit hat mindestens 30 Stunden zu umfassen. Der Praxis sind 14 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.
- (6) Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums zu absolvieren.
- (7) Die Praxis einschließlich der Aufarbeitung entfällt auf Antrag, wenn der/die Studierende zumindest ein Semester im Ausland studiert und den Nachweis von 12 ECTS-Anrechnungspunkten erbringt. Im Rahmen des Auslandsstudiums erworbene ECTS-Anrechnungspunkte oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind in diesem Fall nicht auf Pflichtfächer, gebundene oder freie Wahlfächer des Masterstudiums Wirtschaft und Recht anrechenbar.

### **§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch**

Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 2, Fachprüfungen gem. Abs. 3 und die positive Beurteilung der Praxis sowie der Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Sofern im Curriculum nicht anders bestimmt erfolgt die Beurteilung von Vorlesungen aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (3)
  - (a) Im Studiengang Finance werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Finanzierung“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
  - (b) Im Studiengang Steuerwesen und Steuerberatung werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
  - (c) Im Studiengang Accounting und Auditing werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Accounting und Abschlussprüfung“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
  - (d) Im Studiengang Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung werden über die Fächer „Public Management I“ und „Recht der öffentlichen Verwaltung I“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung allfälliger zugehöriger prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen.

Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Fach ein Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.
- (4) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (5) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Derselbe Beurteilungsmodus kann auch auf das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis angewendet werden, wenn die Beurteilung mit den Noten „sehr gut“ (1) bis „nicht genügend“ (5) iSd § 73 Abs. 1 erster Satz UG als unzweckmäßig angesehen wird.
- (6) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

## **§ 16 In-Kraft-Treten, Äquivalenztabelle**

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.5, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nicht-strukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.11, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nicht-strukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2016, 20. Stück, Nr. 118.8, treten mit 1. Oktober 2016. in Kraft. Da es sich um eine nicht-strukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (5) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen mit jenen dieses Curriculums sind dem Anhang II zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

## Anhang I - Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz, Absätze
AR	Arbeits- und Sozialrecht
BWL	Betriebswirtschaftslehre
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
etc.	et cetera
inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
KöR	Körperschaften öffentlichen Rechts
KS	Kurs
MSc	Master of Science
ÖR	Öffentliches Recht
PI	prüfungsimmanent
PR	Privatrecht
SE	Seminar
StR	Steuerrecht
UG	Universitätsgesetz
VC	Vorlesung mit Kurs
VO	Vorlesung
Z	Ziffer

## Anhang II - Äquivalenztabelle Masterstudium Wirtschaft und Recht

Achtung: diese Äquivalenztabelle ist nur für an der AAU Klagenfurt abgelegte Prüfungen gültig.

### Masterstudium Wirtschaft und Recht

### Äquivalente Lehrveranstaltungen

WS 2012/13

§ 8 LV der Pflichtfächer										
<b>Wirtschaftsrecht Vertiefung</b>										
2	VO	4	ECTS-AP	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz		2	VP	3	ECTS-AP	Rechtsschutz im öffentlichen Recht
1	VO	2	ECTS-AP	Insolvenzrecht						keine äquivalente Lehrveranstaltung
1	VO	2	ECTS-AP	Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge						keine äquivalente Lehrveranstaltung
1	VC/KS	2	ECTS-AP	Spezialfragen des Wirtschaftsrechts						keine äquivalente Lehrveranstaltung
1	VC	2	ECTS-AP	Antidiskriminierungsrecht		2	PS	3	ECTS-AP	Genderspezifische Rechtsfragen in der Wirtschaft
<b>Finanzwissenschaft</b>										
2	VO/VC	4	ECTS-AP	Finanzwissenschaft		2	VO	3	ECTS-AP	Finanzwissenschaft

§ 9 Gebundene Wahlfächer: Studiengang Finance										
<b>Finanzmanagement</b>										
2	VO	4	ECTS-AP	Corporate Finance III		2	VO	3	ECTS-AP	Corporate Finance I
2	VO	4	ECTS-AP	Jahresabschlussanalyse						keine äquivalente Lehrveranstaltung
	FP			Finanzmanagement						nicht anrechenbar
<b>Finanzierung</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Finanzinstrumente		2	VP	3	ECTS-AP	Investmentbanking
2	VC	4	ECTS-AP	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen		2	VP	3	ECTS-AP	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen
2	VC	4	ECTS-AP	Bank- und Kreditmanagement		2	VP	3	ECTS-AP	Bank- und Kreditmanagement
2	KS	2	ECTS-AP	Börse und Kapitalmarkt		2	UE	3	ECTS-AP	Börsenspiel
2	VC	4	ECTS-AP	Investments		2	VO	3	ECTS-AP	Asset Management (sofern FP positiv abgelegt)
2	VC	4	ECTS-AP	Sonderfragen der Finanzierung		2	VO	3	ECTS-AP	Vertiefung Finanzierung (sofern FP positiv abgelegt)

2	SE	4	ECTS-AP	Seminar aus Finance		2	SE	3	ECTS-AP	Advanced Financial Management
	FP	2		Finanzierung						nicht anrechenbar
<b>Recht</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Kapitalmarktrecht						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Bankrecht						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Besteuerung und Finanzinstrumente						keine äquivalente Lehrveranstaltung
<b>Accounting</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Rechnungslegung: national und international						keine äquivalente Lehrveranstaltung

<b>§ 9 Gebundene Wahlfächer: Studiengang Steuerwesen und Steuerberatung</b>										
<b>Finanzmanagement</b>										
2	VO	4	ECTS-AP	Corporate Finance III		2	VO	3	ECTS-AP	Corporate Finance I
2	VO	4	ECTS-AP	Jahresabschlussanalyse						keine äquivalente Lehrveranstaltung
	FP			Finanzmanagement						nicht anrechenbar
<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Unternehmensübertragung und -beendigung		2	PS	3	ECTS-AP	Steuerlehre 7 (Unternehmensbesteuerung II)
2	VC	4	ECTS-AP	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel		2	VO	3	ECTS-AP	Steuerlehre 6 (sofern FP positiv abgelegt)
2	VC	4	ECTS-AP	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	SE	4	ECTS-AP	Seminar aus betriebswirtschaftlicher Steuerlehre		2	SE	6	ECTS-AP	Steuerlehre 4
2	VC	2	ECTS-AP	Spezialfragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre						keine äquivalente Lehrveranstaltung
	FP	2	ECTS-AP	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre						nicht anrechenbar
<b>Steuerrecht</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC/KS	4	ECTS-AP	Spezialfragen des Steuerrechts		2	VP	3	ECTS-AP	Internationales Steuerrecht
<b>Accounting</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Rechnungslegung: national und international						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Konzernrechnungslegung		2	VO	3	ECTS-AP	Rechnungslegung 3 (Konzernrechnungslegung)
<b>Finanzierung</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Finanzinstrumente		2	VP	3	ECTS-AP	Investmentbanking
2	VC	4	ECTS-AP	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen		2	VP	3	ECTS-AP	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen

<b>§ 9 Gebundene Wahlfächer: Studiengang Accounting und Auditing</b>										
<b>Finanzmanagement</b>										
2	VO	4	ECTS-AP	Corporate Finance III		2	VO	3	ECTS-AP	Corporate Finance I
2	VO	4	ECTS-AP	Jahresabschlussanalyse						keine äquivalente Lehrveranstaltung
	FP			Finanzmanagement						nicht anrechenbar
<b>Accounting</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Rechnungslegung: national und international						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Konzernrechnungslegung		2	VO	3	ECTS-AP	Rechnungslegung 3 (Konzernrechnungslegung)
2	VC	2	ECTS-AP	Internationale Rechnungslegung		2	VP	3	ECTS-AP	Rechnungslegung 2 (Internationale Rechnungslegung)
2	SE	4	ECTS-AP	Seminar aus Accounting		2	SE	6	ECTS-AP	Rechnungslegung 4
	FP	2	ECTS-AP	Accounting						nicht anrechenbar
<b>Abschlussprüfung</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Abschlussprüfung (Grundlagen)						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Abschlussprüfung (Vertiefung)						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Abschlussprüfung (Sonderfragen)						keine äquivalente Lehrveranstaltung
<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel		2	VO	3	ECTS-AP	Steuerlehre 6 (sofern FP positiv abgelegt)
2	VC	4	ECTS-AP	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen						keine äquivalente Lehrveranstaltung
<b>Finanzierung</b>										
2	VC	4	ECTS-AP	Finanzinstrumente		2	VP	3	ECTS-AP	Investmentbanking
2	VC	4	ECTS-AP	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen		2	VP	3	ECTS-AP	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen

<b>§ 9 Gebundene Wahlfächer: Studiengang Public Management und öffentliche Verwaltung</b>										
<b>Public Management I</b>										
2	VO	4	ECTS-AP	Public Management - Steuerung und Kontrolle		2	VO	3	ECTS-AP	Puma 2 oder 3
2	VO	4	ECTS-AP	Public Management - Struktur, Kultur, Strategie		2	VO	3	ECTS-AP	Puma 2 oder 3
	FP			Public Management						nicht anrechenbar

Public Management II										
2	VC	4	ECTS-AP	Personal und Leadership		2	VP	3	ECTS-AP	Puma 7
1	KS	2	ECTS-AP	Verhandlungsführung und -techniken im Public Management		2	VP	3	ECTS-AP	Puma 11
2	VC	4	ECTS-AP	Public Budgeting und Accounting		2	VP	3	ECTS-AP	Puma 5
2	KS	4	ECTS-AP	Public Controlling & Auditing						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC	4	ECTS-AP	Öffentliches Schulden- und Risikomanagement						keine äquivalente Lehrveranstaltung
Recht der öffentlichen Verwaltung I										
2	VO	4	ECTS-AP	Staatsorganisationsrecht						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VO	4	ECTS-AP	Recht der öffentlichen Unternehmen						keine äquivalente Lehrveranstaltung
	FP	8	ECTS-AP	Recht der öffentlichen Verwaltung						keine äquivalente Lehrveranstaltung
Recht der öffentlichen Verwaltung II										
1	VC	2	ECTS-AP	Personal der Verwaltung						keine äquivalente Lehrveranstaltung
1	VC	2	ECTS-AP	Haushaltsrecht						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC/KS	4	ECTS-AP	Spezialfragen des öffentlichen Rechts		2	VP	3	ECTS-AP	Verwaltung und Wirtschaft
1	VC	2	ECTS-AP	Vergaberecht						keine äquivalente Lehrveranstaltung
2	VC/KS	4	ECTS-AP	Besteuerung KÖR und Nonprofit-Unternehmungen						keine äquivalente Lehrveranstaltung
Fallstudien										
2	SE	4	ECTS-AP	Fallstudienseminar						keine äquivalente Lehrveranstaltung